

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Juli 1950.

135/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Rupert R o t h, B r u n n e r, A i c h h o r n, Dr. T o n č i ć,
B ö c k - G r e i s s a u und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Handhabung der "Spezialitätenordnung".

-.-.-

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat am 2. Juli 1947 unter Berufung auf § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens vom Jahre 1870 und § 7 des Gesetzes betreffend die Regelung des Apothekenwesens vom Jahre 1907 eine sogenannte "Spezialitätenordnung" erlassen, die nicht nur seit drei Jahren von der pharmazeutischen Industrie bekämpft wird, sondern auch, besonders in der letzten Zeit, Gegenstand heftiger Kritik seitens der Presse und der Bevölkerung ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e n :

1.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass weder das Sanitätsgesetz aus dem Jahre 1870 noch das Apothekengesetz aus dem Jahre 1907 ihrem Wortlaut nach die geringste Handhabe für die Erlassung der Spezialitätenordnung bieten, die einen weit über die Kompetenzen eines Ministeriums hinausgehenden Eingriff in die Privatindustrie darstellt?

2.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass diese Spezialitätenordnung zwar die Prüfung aller Arzneimittel durch die chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt und die Registrierung der Heilmittel durch das Sozialministerium vorsieht, dass aber das Ministerium nur sehr unzulängliche Vorsorgen für die technische Durchführung der Untersuchung getroffen hat, so dass die Registrierung dreimal verschoben werden musste und immer wieder "Vorbescheide" herausgegeben und wieder zurückgezogen werden mussten?

3.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass eingereichte Medikamente bis zu 18 Monaten im Sozialministerium lagen, ohne dass ein positiver oder negativer Bescheid erfolgte?

4.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass seit der Wiedereinführung der Vorbescheide im November 1949 bis zum heutigen Tage nur eine Liste mit 106 Vorbescheiden erschienen ist, obwohl der pharmazeutischen Industrie weitgehende Zusagen gemacht wurden?

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

5. Juli 1950.

5.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass von den registrierten Heilmitteln ein sehr hoher Prozentsatz ausländischer Herkunft ist, obwohl die österreichische Industrie ohne weiteres imstande und in der Lage wäre, den grössten Teil dieser Heilmittel im Inland zu erzeugen?

6.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass durch die Spezialitätenordnung und durch die Verschleppung der Registrierung ein Teil der pharmazeutischen Industrie Österreichs an den Rand des Ruins gebracht wurde, dass wertvolle Forschungsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten, dass zahlreiche Menschen ihre Arbeitsplätze verloren haben, dass durch die sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung ausländischer Heilmittel Devisen vergeudet wurden und dass Exportmöglichkeiten nicht ausgenützt werden konnten?

7.) Ist dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung bekannt, dass nach eigener Aussage seines Ministeriums, die in der amtlichen "Wiener Zeitung" veröffentlicht wurde, im Verlauf von drei Jahren nur ein Zehntel der eingereichten Präparate untersucht und registriert, nur ein Zwanzigstel abgewiesen, der Rest aber überhaupt nicht erledigt oder mit jederzeit widerruflichen Vorbescheiden provisorisch zum Verkauf zugelassen wurde? Hält der Herr Minister einen derartigen unsicheren und provisorischen Zustand nach dreijährigem Bestehen eines Gesetzes noch für notwendig und berechtigt?

8.) Ist dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung bekannt, dass die zu registrierenden ausländischen Präparate in Österreich zum grössten Teil gar nicht erhältlich sind, dass aber sein Ministerium trotzdem gleichwertige Erzeugnisse inländischer Produktion nicht freigibt?

9.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung zu tun, um die hier angeführten Mißstände zu beseitigen und die durch kein ordnungsgemäss beschlossenes Gesetz herbeigeführten Produktionshemmungen und die drohende Schädigung der Volksgesundheit zu vermeiden?